

Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Untere Peene“ sowie „Landgraben“

vom 09.10.2006¹, in der Fassung der 7. Änderung vom 15.12.2022²

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Leopoldshagen ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ (WBV) und „Untere Peene“, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den WBV können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Leopoldshagen besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Leopoldshagen hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Gemeinde Leopoldshagen nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Leopoldshagen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Leopoldshagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 06/10 vom 17.10.2006

² 1. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 08/10 vom 21.10.2008;

2. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 29.04.2016;

3. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 16.12.2016;

4. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 29.11.2019;

5. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 24.06.2020;

6. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 02.11.2021;

7. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner.haff.de> am 16.12.2022

- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Leopoldshagen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- (3) Der Gebührensatz beträgt je ha:

im Gebiet des WBV „Uecker-Haffküste“ je ha

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs- und Verkehrsfläche	Zuschlag 100 %	39,50 Euro
b) Waldflächen	Abschlag 20 %	15,80 Euro
c) Wasser, Deich, Heide, Un-, Ödland	Abschlag 50 %	9,88 Euro
d) Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche		19,75 Euro

im Gebiet des WBV „Untere Peene“ je ha

e) Gebäude- u. Freifläche, Straßen, Plätze	Zuschlag 300 %	28,40 Euro
g) Wald, Heide, Ödland, Deich, Wasser	Abschlag 50 %	3,55 Euro
h) Fließgewässer	Abschlag 90 %	0,71 Euro
i) Landwirtschafts- und Erholungsfläche		7,10 Euro

im Gebiet des WBV „Landgraben“

l) Wald		2,83 Euro
---------	--	-----------

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hofflächen).

- (5) Als Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 3 und 4 werden in den festgelegten Vorteilsgebieten der Schöpfwerke

j) WBV „Uecker-Haffküste“	je ha Fläche	17,84 Euro
k) WBV „Untere Peene“	je ha Fläche	14,98 Euro

erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Leopoldshagen die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Leopoldshagen über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden. Die Gebühren sind dann zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen wie die Grundsteuer zur Zahlung fällig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Gebührenkalkulation als Anlage zur 5. Satzungsänderung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Untere Peene“

Grundlage der Kalkulation sind die **Beitragsbescheide 2020**
für die Gemeinde Leopoldshagen

Notwendig wird die neue Kalkulation durch die Änderung der Abschläge bei Waldflächen und der Zuschläge bei Gebäuden und Straßen. Neu ist auch, dass Wasserflächen (außer Küstengewässer) veranlagt werden. Bisher wurden diese nicht berücksichtigt. Das ist jedoch, lt. Verwaltungsgericht Greifswald, nicht erlaubt.

1. Allgemeine Hebung Gewässerunterhaltung

1. Beitrag an den WBV „Uecker-Haffküste“	=	25.949,75 Euro	
Unterdeckung gegenüber 2018	=	3.699,94 Euro	
Unterdeckung gegenüber 2019	=	2.723,96 Euro	
Summe Allgemeine Hebung	32.373,65 Euro / 1439,4552 ha =	22,49 Euro je ha	
zuzüglich Verwaltungsgebühr		1,72 Euro je ha	
			24,20 Euro je ha
2. Beitrag an den WBV „Untere Peene“	=	2.659,41 Euro	
Unterdeckung gegenüber 2018	=	213,66 Euro	
Summe Allgemeine Hebung	2.873,07 Euro / 511.6892 ha =	5,61 Euro je ha	
zuzüglich Verwaltungsgebühr		1,72 Euro je ha	
			7,33 Euro je ha

Bei der Festsetzung der Gebühren ergibt sich:

WBV „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde

Garten, Acker, Grünland, Brache		24,20 Euro
Holzung, Wald, Gehölz	Abschlag 20 %	19,36 Euro
Oedland, Unland	Abschlag 50 %	12,10 Euro
Gebäude, Straßen, Wege	Zuschlag 85 %	44,77 Euro

WBV „Untere Peene“ Anklam

Wald	Abschlag 50 %	3,66 Euro
Straßen, Wege	Zuschlag 200 %	21,99 Euro
Graben	Abschlag 90 %	0,73 Euro

2. Unterhaltung Schöpfwerke und Deichpflege

1. Beitrag an den WBV „Uecker-Haffküste“			
Schöpfwerk Leopoldsagen		8.341,62 Euro	
Deich Leopoldshagen		2.227,88 Euro	
Schöpfwerk Mönkebude		18,42 Euro	
Deich Mönkebude		6,95 Euro	
Gesamtkosten SW und Deiche	10.594,87 Euro / 1393.7889 ha		7,60 Euro/ha

2. Beitrag an den WBV „Untere Peene“

Schöpfwerk Bugewitz I 3.352,02 Euro / 290.8933 ha **11,52 Euro/ha**

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt.

Personalkosten	37,356,80
Sachkosten	3,735,68
Gemeinkosten	7,471,36
Verwaltungskosten	48,563,84

beitragspflichtige Fläche insgesamt	28242.4072 ha
davon Gemeinde Leopoldshagen	1951.3190 ha
(1439.6298 ha WBV Uecker-Haffküste + 511.6892 ha WBV Landgraben)	= 6,9 %

6,9 % von 48.563,84 € = 3.350,90 € 3.350,90 € / 1951.3190 ha = 1,72 €/ha